

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Firma Hoffmann + Krippner GmbH

Stand: Januar 2022

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für bestehende und auch zukünftige Geschäftsbeziehungen; entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens). Sofern der Partner kein Unternehmer ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- (5) Für Verträge in Form von bereits bestehenden Dauerschuldverhältnissen gelten diese allgemeinen Verkaufsbedingungen erst ab dem 01.03.2014. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten unsere bisherigen allgemeinen Verkaufsbedingungen, die auf Anforderung unverzüglich übersandt bzw. auf unserer Homepage unter de.hoffmann-krippner.com abgerufen werden können.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers gelten ausschließlich diese „Grüne Lieferbedingungen“ (GL). Allgemeine Verkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen

Erklärungen maßgebend.

- (2) Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung bzw. deren Ausführung verbindlich.
- (3) Die in Prospekten, Flyern und Datenblättern enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- (4) Unsere Angaben entbinden den Partner nicht davon, die Eignung für den vorgesehenen Anwendungsbereich jeweils zu prüfen. Technische Änderungen behalten wir uns jederzeit ohne Ankündigung vor. Jede Haftung in Verbindung mit anwendungstechnischer Beratung wird ausgeschlossen.
- (5) An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

§ 3 Angebot

- (1) Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen sind unwirksam.
- (2) Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesagt.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

§ 4 Preise- Zahlungsbedingungen- Aufrechnung

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung; Verpackung, Fracht und sonstige Sonderleistungen werden je nach Aufwand berechnet und gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; eine

- Berechnung der Mehrwertsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Zinsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Bei der zweiten Mahnstufe stellen wir pauschal 15 € zusätzlich in Rechnung.
 - (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 - (5) Der Mindestauftragswert für Kundenaufträge beläuft sich auf \geq mindestens € 400,-.
 - (6) Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, wie Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und /oder Verzug, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, alle Forderung aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen; dies gilt auch bei Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks. Unter denselben Voraussetzungen können wir bei allen laufenden Geschäften Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverkehr bleiben unberührt.
 - (7) Die Fakturierung erfolgt in Euro. Der Eurobetrag ist auch dann maßgeblich, wenn in den Rechnungen neben dem Eurobetrag Fremdwährungsbeträge angegeben sind. Eingehende Fremdwährungsbeträge werden mit dem aus dem Fremdwährungsbetrag erzielten Eurobetrag gutgeschrieben.
- Leistung vereinbarter Anzahlung.
- (2) Im Falle des Lieferverzugs kann der Besteller nach erfolglos abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm das Recht auch ohne Nachfrist zu. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, bezogen auf den Liefergegenstand, erfolgt. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet des Absatzes 3 ausgeschlossen; Gleiches gilt für den Aufwendungsersatz.
 - (3) Der unter Absatz 2 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder "Kardinalpflicht" verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.
 - (4) Die Haftungsbegrenzungen aus Absatz 2 und 3 gelten nicht sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenen Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
 - (5) Wir sind berechtigt, den Liefertermin entsprechend zu verschieben oder, sofern durch nachfolgend genannte Ereignisse die Auftragsbefreiung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller Schadensersatzansprüche entstehen, wenn höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages infrage stellen könnten, insbesondere Lieferverzögerungen seitens

§ 5 Lieferung - Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Lieferfristen beziehen sich auf den Abgang der Ware ab Werk oder Versandstelle; sie beginnen nicht vor Erfüllungen bestehender Mitwirkungspflichten durch den Besteller, insbesondere der zur Verfügung Stellung der vom Besteller zu beschaffenen Unterlagen bzw. nach

unserer Lieferanten, Verkehrs- oder Betriebsstörung, Arbeitskämpfe, Werkstoff- und Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden, sowie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkung, eintreten. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.

- (6) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

§ 6 Rahmenaufträge – Gesamtlieferungsaufträge Konsignationslieferungen

- (1) Bei Gesamtaufträgen, bei denen Teillieferungen auf Abruf bestellt werden, verpflichtet sich der Besteller verbindlich, die gesamte Rahmenauftragsmenge abzunehmen.
- (2) Die Laufzeit von Rahmenverträgen/ Konsignationsverträgen beläuft sich auf maximal 12 Monate mit verbindlicher Abnahme und einem Mindestauftragswert von € 10.000,-, der Mindestwert je Abruf beträgt € 2.000,-. Bei Überschreitung der Regel-Laufzeit für Rahmenaufträge von max. 12 Monaten behalten wir uns vor, eine Preiskorrektur aufgrund von Währungs- bzw. Rohstoffpreisschwankungen vorzunehmen. Wenn der Mindestabrufwert zwingend unterschritten wird, fällt pro Abruf ein Mindermengenzuschlag in Höhe von € 80,- an.
- (3) Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nach, wird die Zahlung der noch zur Lieferung offenen Restmenge mit Ablauf der 12-Monatsfrist sofort in vollem Umfang fällig, unabhängig davon, wie viele Teillieferungen bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vom Besteller abgenommen wurden. Die Zahlung wird im Rahmen der vereinbarten Zahlungsziele fällig.
- (4) Sollte mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit die offene Restmenge der bestellten Produkte bei H+K noch nicht komplett fertiggestellt, sondern als Baugruppen vorgefertigt sein, ist H+K berechtigt, den Wert der vorgefertigten Bestandsmengen an den Auftraggeber in Rechnung zu stellen und diese ggf. auszuliefern, oder nach Absprache weiterhin für spätere Lieferabnahmen der Endprodukte einzulagern.
- (5) Sollte in Absprache eine Laufzeitverlängerung für die offene Restmenge vereinbart werden, ist H+K berechtigt für Lagerhaltung und Verzinsung der vorgefertigten Bauteile eine Verzinsung in Höhe

5% v.H. des vereinbarten VK-Preises für die noch offene Restmenge in Rechnung zu stellen.

- (6) Aufträge, die über Konsignationslieferungen („KONSI“) abgewickelt werden, müssen innerhalb der vereinbarten Laufzeit (bei Rahmenaufträgen i.d.R. 12 Monate) abgenommen sein. Die Herausnahme aus dem KONSI-Lager und Zahlung dieser KONSI- Bestände muss spätestens 6 Monate nach erfolgter Lieferung erfolgen. Es wird einmal jährlich eine KONSI-Inventur mit dem Kunden abgeglichen.

§ 7 Versand – Verpackung - Gefahrenübergang

- (1) Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers von einem durch uns zu bestimmenden Ort. Wir übernehmen keine Haftung für den preiswertesten Versand.
- (2) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus den nachfolgenden Bestimmungen entgegen zu nehmen. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Besteller zumutbar sind.
- (3) Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Bestellers abgeschlossen.
- (4) Die Entsorgung von Verpackungsmaterialien nach der Verpackungsverordnung obliegt dem Besteller. Rücklieferungen des Bestellers von Leerverpackungen werden von uns kostenfrei angenommen. Eine Rückvergütung für die zur Verfügung gestellten Leerverpackungen erfolgt nicht. Die Anlieferung von zurückgelieferten Verpackungen muss kostenfrei erfolgen.
- (5) Mit der Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer bzw. spätestens mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch, wenn H+K die Anlieferung übernommen hat.

§ 8 Mängeluntersuchung - Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen aus § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, d. h. Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder

- unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere bei schuldhafter Verzögerung, Verweigerung oder zweifachem Misslingen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
 - (4) Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
 - (5) Die Gewährleistungsansprüche sind bis zu einem Betrag von 1 Mio. € im Rahmen des Versicherungsschutzes für Produkthaftpflichtrisiken als Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch uns hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse verursacht wurden, beschränkt.
 - (6) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrunde - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für Schäden, für die ein fehlerhafter Fremdeinbau ursächlich ist; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder Vermögensschäden des Bestellers; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes resultieren.
 - (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
 - (8) Der in Absatz 4 geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer von uns begangenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine "Kardinalpflicht" verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie gemäß Absatz 4 ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt vorstehendes entsprechend.
 - (9) Es wird keine Gewähr für Schäden aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderung oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter.
 - (10) Mängelansprüche bestehen auch nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
 - (11) Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Verwendungsersatz verjähren nach den gesetzlichen Fristen. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Besteller kann im Falle des Satzes 2 aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden

Zahlungsverweigerung sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (12) Ansprüche aus Herstellerregress bleiben durch diesen Abschnitt unberührt. (13) Muster sind als Funktionsmuster bzw.

§ 9 Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratung sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten (insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann oder Schäden entstehen, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der §§ 7 und 9 entsprechend.

§ 10 Rücktritt des Bestellers und weitere Haftung

- (1) Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Mängelhaftung und sollen das gesetzliche Rücktrittsrecht weder ausschließen noch beschränken. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (2) Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird; dasselbe gilt bei Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom ganzen Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach durch unser Vertretenmüssen unmöglich wird und er an der Teilleistung kein Interesse hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern; das Rücktrittsrecht gilt nicht bei unerheblicher Pflichtverletzung.
- (3) Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Besteller uns nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem Leistungsverzug gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Wird von der Ablieferung vom Auftraggeber in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung des Liefergegenstandes gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit

verlängert.

- (4) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigt, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist und wenn der von uns zu vertretene Umstand im Zeitpunkt des Annahmeverzuges des Bestellers eintritt. Im Falle der Unmöglichkeit behalten wir in den vorgenannten Fällen unseren Anspruch auf die Gegenleistung nach Maßgabe des § 326 Abs. 2 BGB.
- (5) Weitere Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubte Handlung, sowie sonstiger deliktischer Haftung), sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder Vermögensschadens des Bestellers; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Dies gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch nicht, soweit es um Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht. Ebenso wenig wird die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie ausgeschlossen, soweit eine gerade davon umfasste Pflichtverletzung unsere Haftung auslöst. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine "Kardinalpflicht" verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern lediglich auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 11 Eigentum an Produktionsmittel - Schutzrechte

- (1) Sämtliche Fertigungsmittel, insbesondere die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, bleiben, auch wenn sie und/oder ihre Entwicklung gesondert berechnet werden, unser Eigentum und werden nicht an den Besteller oder Dritte ausgeliefert. Einmalkosten, z.B. zur Erstellung von Fertigungsmitteln, sind grundsätzlich als anteilig zu verstehen. Die Kostenanteile umfassen nicht die konstruktive und geistige Leistung bzw. Entwicklungsarbeit.
- (2) Urheber- und/oder Schutzrechte des Bestellers bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (3) Wir verpflichten uns, solche Fertigungsmittel auch in Zukunft nicht an Dritte weiterzugeben oder auf Grundlage dieser Fertigungsmittel Aufträge von Dritten zu bearbeiten, sofern diese eventuelle Urheber- und/oder Schutzrechte des ursprünglichen Bestellers verletzen würde.
- (4) Der Besteller haftet alleine, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Besteller hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.
- (5) Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- (6) Wir verwahren die Fertigungsmittel, z.B. Stanzwerkzeuge, unentgeltlich 3 Jahre nach der letzten Lieferung an den Besteller. Danach fordern wir den Besteller schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird.

§ 12 Ausfuhr - Exportkontrolle

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, bei der Ausfuhr der von uns bezogenen Erzeugnisse sämtliche nationalen, europäischen und internationalen Ausfuhrbestimmungen bzw. Exportkontrollvorschriften zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.
- (3) Der Besteller entbindet uns insoweit von jeglicher Haftung.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen; der Besteller stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. In der Zurücknahme

der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bei Zahlungsverzug oder Gefährdung sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag. Die uns durch die Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Der Besteller darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretende Forderung weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und

- deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einzugsermächtigung kann von uns im Falle von Vertragsverletzung (insbesondere Zahlungsverzug) durch den Besteller widerrufen werden.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Sachen gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstehende Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 30 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- (9) Zur Realisierung unseres Eigentumsvorbehaltes können wir vom Besteller auf dessen Kosten verlangen, dass dieser die von uns gelieferten Teile ausbaut und zur Verfügung stellt. Gleichfalls sind wir berechtigt, selbst einen Ausbau der Teile auf Kosten des Bestellers vorzunehmen.
- jedoch berechtigt, unsere Ansprüche an anderen zulässigen Gerichtsständen geltend zu machen.
- (3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen oder Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

Wir vereinbaren weiter den erweiterten Eigentumsvorbehalt aus der Ergänzungsklausel: Erweiterter Eigentumsvorbehalt zu „Allgemeine Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (ZVEI-Ergänzungsklausel: Stand Juni 2011) in der Folge:

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird der Lieferer auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; dem Lieferer steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- (3) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber an den Lieferer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware

§ 14 Gerichtsstand - Leistungsort

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Leistungsort.
- (2) Sofern der Besteller Kaufmann/Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind

zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Besteller denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an den Lieferer ab, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

- (4) a. Dem Besteller ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für den Lieferer. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für den Lieferer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.
- b. Lieferer und Besteller sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen dem Lieferer in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware.
- c. Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Nr. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Lieferer in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
- d. Verbindet der Besteller die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an den Lieferer ab.
- (5) Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Bestellers zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferer nach vorheriger Androhung unter

Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber dem Kunden verlangen.

- (6) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (7) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.

© 2011 ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V., Lyoner Straße 9, 60528 Frankfurt am Main. Alle Rechte vorbehalten.

Wir vereinbaren weiter die Softwareklausel zur Überlassung von Standard-Software als Teil von Lieferungen. Für alle Produkte mit integrierter Software verweisen wir zusätzlich auf die Softwareklausel nach ZVEI, Stand April 2012, als Ergänzung und Änderung der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (GL), die in einem separaten Dokument auf unserer Homepage zu finden ist.